

werden, welcher von ohngefehr den Ort einer Versammlung, die man unter dem Namen des Ordens angestellet, erfahren und den Zutritt in selbige verlangen könnte. Ich glaube, daß dieses mehr als zureichend sey, um den angeführten Vorwurff zu widerlegen.

### Fünffter Vorwurff.

Daß die Bewahrung des Geheimnisses bloß von einem lächerlichen oder gar schimpflichen Brauch herrühre, wodurch der Neu-Aufgenommene, nach seinem Eintritt, zum Stilleschweigen gebracht werde.

**I**n der Widerlegung des zweyten Vorwurffs habe ich bereits zu erkennen gegeben, wie es unmöglich sey, daß in unsern Versammlungen etwas vorgehen könne, das den Vorschriften der Religion, in Ansehung des Glaubens und der Sitten, zuwider sey; es ist also unnöthig, solches zu wiederholen.

Dieserhalb haben uns auch diejenige nicht in Verdacht, welche den Vorwurff thun, dem ich jezo begegnen werde. Sie sagen: Es könnte seyn, daß, ohne der Religion Eintrag zu thun, bey unsern Geheimnissen eine Ceremonie vorkäme, welche fähig wäre, einen Neu-Aufgenommenen zu beschämen, wenn die Welt erführe, daß er sich derselben unterziehen müssen; und daß hier nächst die Begierde, andere nach ihm gleichfalls berücket zu sehen, ihn zu einer unverbrüchlichen Verschwiegenheit fähig machte;   
 \* C   
 daß